Zeitschrift: Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 23 (1874)

Artikel: Die Gesellschaft zu Schiffleuten
Autor: Howald, K.
Kapitel: Schlusswort
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-123949

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

heitere Ordnung, daß Keiner ohne Bewilligung des Herrn Seckelmeisters seinen Stubenschild herausnehmen solle. Bei solchen, welche sich eines Vergehens schuldig gemacht hatten, wurde der Schild umgekehrt [87]).

Das 15. und 16. Jahrhundert ist die Zeit der Blüthe des Handwerks und der Zunft; trotz aller Reglementirerei und zugestandener Vorrechte des Polizeistaats des 17. und theilweise des 18. Jahrhunderts konnte in der Gesellschaft und der Schiffahrt kein rechtes Leben mehr aufkommen; die neue Zeit mit ihrem Streben nach freierer und größerer Entwicklung des Verkehrs fing bereits an, sich geltend zu machen, die Erstellung besserer Straßen blieb ebenfalls nicht ohne bedeutenden Einfluß, indem dadurch der Wasserstraße gar manch der Verkehrszweig entzogen wurde. Zudem blieben die Mittel der Zunft als solcher stets so gering, daß auch von dieser Seite keine Aufbesserung des Handwerks zu gewärtigen war.

Mehrmals beschäftigten sich die Behörden mit Vorschlägen „ansehend die Conservation E. Ehden. Gesellschaft zu Schiff leuten." 1704 [88]) erachtete man es für billig und recht, dieser Ehden. Gesellschaft Rechenschaft zu tragen und zu trachten, selbige bestmöglich wiederum zu äuffnen und in einen guten Stand zu bringen; um aber solches werkstellig zu machen, schlug man vor: „Sintemalen diese Gesellschaft verdeuter Maßen beinahe ganz ruinirt und nicht zu sehen, wie selbige ohne sonderbar kräftige Handbietung wiederum geäuffnet

[87]) Stubenbuch. Verhandlung vom 9. Januar 1721, S. 7.

[88]) Weitläufiges Gutachten darüber vom 31. Januar 1704 Seckelschreiberei-Protokoll K., Seite 465.

werden könne, so möge man den hiesigen Schiffleuten die Navigation wie von Altersher und ohne einige andere Beschwerde außert derjenigen 400 ℔, so sie zu Handen dero Gesellschaft zu liefern erbötig sei, überlassen, maßen dadurch sie in einen solchen Stand gelangen könnte, daß in künftigen Zeiten die Ihrigen der Gesellschaft auch desto minder beschwerlich auffallen würden, zudem sei solches der burgerlichen Freiheit gemäß, daß sie gleich den übrigen Handwerksleuten auch ihr wohlerlerntes Handwerk in aller Freiheit und ohne fernere Auflagen practiciren können, da sonsten zu fürchten, daß in künftigen Zeiten dieses Handwerk nicht weiter fortgepflanzt und also im Fall der Noth die verhoffete Beihülf, wie dann diese Gesellschaft dannzumalen auch verpflichtet, Euer Gnaden sowohl mit Schiffen, als des Handwerks erfahrnen Meistern beizuspringen, nicht zu erwarten hätte." — Den Entscheid des Raths haben wir oben mitgetheilt.

In welchem Verfall damals das zünftige Handwerk war, kann man daraus ersehen, daß im Zeitraum von 1720 bis 1752 kaum ein halb Dutzend Ledigsprechungen von Zunftgenossen nach abgelaufener Lehrzeit stattfanden.

Wenn wir diese fatale Periode der Décadence des Handwerks und der Zunft noch nicht beschließen, so geschieht dieß einzig und allein in der Absicht, die viel und oft gehörte und sogar als historisch richtig niedergeschriebene Meinung, als ob die Gesellschaft zu Schiffleuten sich mit derjenigen von Rebleuten je vereinigt hätte, an der Hand der Akten zu widerlegen.

Allerdings war hievon die Rede. Am 25. Febr. 1696 wurde hierüber von der Seckelschreiberei, d. h. der Kanzlei der Vennerkammer, ein Gutachten [89]) mit Schlußantrag in

---

[89]) Seckelschreiberei-Protokoll H., Seite 459.

diesem Sinne ausgearbeitet. Rebleuten hatte damals nur noch zwei Stubengesellen, der eine Rudolf Brechtold, (wahrscheinlich Verschreibung für Berchtold) war Schneider seines Berufs und sollte Möhren zugewiesen, der andere, Johann Rudolf Stauffer, aber mit sammt dem Kaufschilling des Rebleuten-Zunfthauses der Gesellschaft zu Schiffleuten incorporirt werden, welche auch fast ganz ohne Mittel sei und der mit diesem Kapital aufgeholfen werden solle.

Es ging sehr lange, bis die Gnädigen Herren zu einem Entschluß kamen; am 16. Januar 1700 entschieden sie sich dahin, die Gesellschaft zu Rebleuten „sammt ihren Mittlen" denen von Möhren zu incorporiren [90]); am 27. Juni 1704 hingegen waren sie der Meinung, diesen Beschluß (Rathschlag) aufzuheben und Rebleuten in statu quo zu belassen bis zum Absterben des letzten Stubengesellen [91]). — Dieser Fall trat denn auch mit der Zeit ein und am 5. April 1729 ordneten MGH. an, das Zunfthaus zu Rebleuten solle zu MrHhrn. Handen gezogen und bestmöglichst verkauft, anbei des letzten Zunftgenossen Mstr. Stauffers hinterlassene Wittib bis auf ihr Absterben oder Wiederverehelichung mit einem Leibgeding von 20 Cronen jährlich aus Ihr Gnaden Mittlen verpflegt werden [92]).

Das Zunfthaus wurde denn auch auf Jakobi 1729 an Hrn. Daniel Wyttenbach, Apotheker, um 4000 Pfund verkauft und für diesen Kaufschilling zu Handen MrHherren auch sogleich quittirt.

Nicht die Gesellschaft zu Schiffleuten, sondern MGH. waren daher die Erben der Zunft zu Rebleuten.

---

[90]) Rathsmanual Nro. 270, Seite 275.
[91]) Rathsmanual Nro. 16, Seite 157.
[92]) Rathsmanual Nro. 121, Seite 374.

Die chronistische Notiz im Manuscripte zu den Del. urb. Bern. des damals lebenden Dekans Gruner stimmt vollkommen mit diesen Angaben überein.

Durch zahlreiche Aufnahmen um die Mitte des 18. Jahrhunderts und hohe Einkaufsfinanzen scheint sich indessen die Gesellschaft nach und nach wieder etwas erholt zu haben, wenn auch ihre Mitgliederzahl sich am Ende dieses Zeitraums noch immer nur auf 11 Familien beschränkt hat.

Erst das 19. Jahrhundert brachte neues Leben in die Zunft [93]), indem sich namentlich im Zeitraum von 1815 bis 1845 manche achtbare Familien vom Lande und selbst aus andern Kantonen einbürgerten und das Corporationsgut, aus dem Schlepptau des zünftigen Handwerks und Zunftzwanges erlöst, sich äuffnen konnte. — Wie seiner Zeit bei den noch als Bruderschaft geeinten Schiffleuten wurde wieder das Armen- und Vormundschaftswesen die Hauptsache, und ist es dieser schöne Zweck, welcher die Existenz der Zunft bis jetzt gesichert hat.

Da wir nun einmal unvermerkt in die Neuzeit gelangt sind, so wollen wir in Kürze noch der wichtigsten Ereignisse derselben in Bezug auf unsere Zunftgeschichte gedenken, wobei wie in ihren Anfängen das Zunfthaus wiederum die Hauptrolle spielt.

In den Jahren 1820 bis 1830 beschäftigte sich die Regierung ernsthaft mit dem Plane eines Neubaues des Rathhauses. Vor demselben sollte ein größerer, der Würde des Regierungssitzes angemessener, freier Platz erstellt werden durch Abbruch des Zunfthauses zu Schiffleuten und einiger anderer stadtabwärts anstoßender Gebäude.

---

[93]) Ihre Burgerannahme aus früherer Zeit datiren nur die Familien Schumacher (1632) und Dachs (1714).

Wahrscheinlich in der Absicht, wie in frühern Jahrhunderten das Ihrige zur Ehre und Verschönerung der Stadt beizutragen und in einer Anwandlung patriotischen Sinnes verkaufte daher die Gesellschaft, unter Vorbehalt des Wirthschaftsrechts, welches von nun an verpachtet wurde, das Zunfthaus, laut Kaufbrief vom 23. Dezember 1824, an den Staat um die geringe Summe von 15,737 Fr. und 5 Bz. alte Währung. — Das Versammlungszimmer und Archiv blieben einstweilen daselbst, und bezahlte die Zunft für Bedienung durch den Pächter des Wirthschaftsrechtes jährlich Fr. 14. 50.

Wie andere Projekte scheiterte auch der Plan der Erweiterung des Rathhausplatzes. Die Regierung glaubte in ihrem Interesse zu handeln, indem sie das Gebäude am 13. Dezember 1847 einem Privaten um 30,300 Fr. a. W. überließ, mit einem Gewinn von Fr. 21,032. 57 n. W. Da dieselbe in späterer Zeit die Verlegung des Stubenwirthschaftsrechts nur unter erschwerenden Bedingungen gestatten wollte, welche die Zunft nicht annehmen zu können glaubte, als ihre althergebrachten Rechte beeinträchtigend, so blieb auch schließlich nichts Anderes übrig, als dasselbe an den damaligen Eigenthümer des Hauses zu verkaufen, mit dem Recht für die Gesellschaft, die Benennung Zunfthaus zu Schiffleuten bei eintretender nochmaliger Handänderung streichen zu lassen. Von diesem Rechte wurde dann auch in jüngster Zeit Gebrauch gemacht.

Die prekäre Benutzung des Zunftlokals und Archivs, sowie der Wunsch, wieder ein eigentliches Zunfthaus zu besitzen, veranlaßten am 25. Juli 1865 den Ankauf des neuen Gesellschaftshauses Nr. 147 an der Kramgasse Sonnseite. Möge es der Zunft noch lange beschieden sein, in demselben

in Frieden und Eintracht ihre Angelegenheiten zu berathen und zu ordnen.

In Ermanglung eines Stammregisters aus älterer Zeit geben wir zum Schlusse eine Aufzählung der Stubengesellen so, wie wir sie da und dort in Sammlungen und Urkunden gefunden haben.

1475 (nach Buchers theatr. reipubl. bern. S. 645). Heinrich Zimmermann, Ulrich Heinigi, Rotenbül, Hans und Thomann Späting, Rudi Cloß, Heinzmann und Rudolf Cloß, Hans und Benedict Schindler, Hans Wiler, Bernhart Wiler, Benedict und Cristan Sporer, Hans Fasand, Velti Schreget, Hans Ingnauer, Rudi Küpfer, Heinz Ris, Benedict Halbsatter, Hans Schäfer, Hans Stouffer, Hans Pfander, Heinz Berner, Clewi Brennysen, Jakob von Farni, Cunrat Späting, Heini Pirki, Pauli Ferwer und Hans Blattner. 30 Stubengesellen.

1492. Ulrich Heberling.

1530. (Pfrundbrief.) Meister Marti Fidelbogen, Jacob von Farne, Bendicht Jost, Hans Sorgen, Kaspar Sporer, Rudolf Jenner, der Bader im Spitz.

1558. (Staatskanzlei. Militärwesen 2. Band.) Pauli Spätig, Mattis Ver, Bendicht Stebli, Hans Keiser, Ludi Linder, Franz Bärchtolt, Heini Schärus, Hans Rächbärger, Hans Wolf, Hans Hebenstrytt, Niclas Bachdaler, Joly Schlyffer, Kuni Schlöfli, Jakob Huser, Lienhart Küpfer, Hans Spätig der jung, Hans Spätig, Hans Ruf, Marti Däler, Hans Schoweis, Jakob Gerhardt, Marti Gyger, Dursli